

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg (RPromO)

Vom 31. Mai 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg (RPromO) vom 21. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Online-Registrierung“ durch das Wort „Onlineregistrierung“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 5 wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

„6. eine Erklärung, dass die Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Richtlinien der FAU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in den jeweils geltenden Fassungen zur Kenntnis genommen wurden und deren Postulate im Laufe des Verfahrens beachtet werden;“

bb) Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 7.

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „vierfacher gedruckter Ausfertigung“ durch die Worte „der nach allgemeiner Festlegung des Promotionsorgans erforderlichen Anzahl gedruckter Exemplare, mindestens jedoch eines,“ ersetzt sowie die Worte „werden mehr als zwei Gutachten erstellt, erhöht sich die Zahl der gedruckten Exemplare entsprechend;“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „wurden“ die Worte „sowie die gedruckte Ausfertigung mit der maschinenlesbaren Fassung übereinstimmt“ angefügt.

3. § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ und die Worte „abgefasst sein“ durch die Worte „abzufassen“ ersetzt.

b) Satz 3 wird zu Satz 2.

- c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
 - d) In Satz 4 werden die Worte „muss zusätzlich eine ausführliche Zusammenfassung in der gleichen Sprache beinhalten“ durch die Worte „ist mit einem Inhaltsverzeichnis, einem Titel und einer Zusammenfassung zu versehen, die jeweils in der nach Satz 3 genehmigten Sprache verfasst sein müssen; zusätzlich ist der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache anzufügen, die auch eine Übersetzung des fremdsprachigen Titels in das Deutsche beinhalten muss“ ersetzt.
 - e) In Satz 5 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „ferner“ eingefügt und die Worte „einem Inhaltsverzeichnis und“ gestrichen.
4. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Auslage kann auch elektronisch erfolgen; in diesem Fall sind die Dissertation und die weiteren Unterlagen nach Satz 1 durch geeignete Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Weitergabe zu schützen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 8 werden zu Sätzen 5 bis 9.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Im Falle einer mündlichen Prüfung unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien nach § 12 a enthält die Niederschrift ferner einen diesbezüglichen Hinweis.“ Die Satznummern sind anzupassen.
 - b) Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹In der mündlichen Prüfung ist auf Art und Schwere einer durch ärztliches Zeugnis oder andere Nachweise glaubhaft zu machenden körperlichen Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Ein Verzicht auf die mündliche Prüfung oder ein dem Zweck einer mündlichen Prüfung zuwiderlaufender Wechsel der Prüfungsform ist nicht zulässig. ³Die Entscheidung über einen geeigneten Nachteilsausgleich trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. ⁴Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.“
6. Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

„§ 12 a Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien

(1) ¹Die FPromO kann vorsehen, dass die mündliche Prüfung im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Maßgabe der folgenden Absätze unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien durchgeführt

wird. ²Das Einvernehmen ist rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung einzuholen und muss schriftlich erteilt werden; es ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) ¹Höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission, nicht jedoch deren Vorsitzende bzw. Vorsitzender und in keinem Fall die Kandidatin bzw. der Kandidat, darf über eine Bild- und Tonschaltung an der mündlichen Prüfung teilnehmen. ²Die für ein persönliches Erscheinen vorgebrachten Hinderungsgründe müssen gewichtig sein und, sofern sie nicht offenkundig sind, glaubhaft gemacht werden. ³Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission; die wesentlichen Inhalte der Entscheidung sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. ⁴Vor Beginn der mündlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen eine Identifikationsfeststellung des sich andernorts befindlichen Mitglieds der Prüfungskommission durchzuführen.

(3) ¹Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Übertragungsverfahren über die gesamte Dauer der mündlichen Prüfung eine unterbrechungsfreie Kommunikation aller an der mündlichen Prüfung Beteiligten in Bild und Ton gewährleistet; insbesondere muss sichergestellt sein, dass sich das andernorts befindliche Mitglied einen unmittelbaren Eindruck vom Verlauf der Prüfung, von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und sonstigen an der Prüfung Beteiligten verschaffen kann. ²Die Verwendung von Übertragungsverfahren, die eine über den erlaubten Umfang nach dieser RPromO oder der FPromO hinausgehende Öffentlichkeit herstellt, ist unzulässig. ³Die Übertragung soll durch geeignete technische Verfahren vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.

(4) ¹Mündliche Prüfungen nach dieser Vorschrift finden zur Sicherstellung einer entsprechenden Infrastruktur in der Regel in für derartige Zwecke gewidmeten Räumlichkeiten der FAU statt. ²Das sich andernorts befindliche Mitglied der Prüfungskommission soll sich für die Dauer der mündlichen Prüfung in den Räumlichkeiten einer anderen Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung aufhalten, die mindestens eine der FAU entsprechende technische Infrastruktur aufweist. ³Aufenthalte an einem dem Anlass nicht würdigen Ort sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich zu beanstanden; sofern kurzfristige Abhilfe möglich ist, ist die mündliche Prüfung zu unterbrechen, andernfalls ist die mündliche Prüfung mit dem Ersatzmitglied nach Abs. 5 fortzusetzen.

(5) ¹Für mündliche Prüfungen nach dieser Vorschrift ist ein zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission zu bestellen (Ersatzmitglied). ²Dieses wohnt der mündlichen Prüfung von Beginn an bei, ist jedoch bis zum Fall des Eintritts nach Satz 3 nicht befugt, sich an der mündlichen Prüfung aktiv zu beteiligen. ³Im Falle des Nichtzustandekommens der Verbindung, eines Abbruchs bzw. einer längeren Unterbrechung des Kommunikationsweges oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen des Übermittlungsvorganges tritt das Ersatzmitglied auf eine entsprechende Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission bis zum Ende der Prüfung mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des ursprünglich vorgesehenen Mitglieds. ⁴Bei einer etwaigen Wiederherstellung des Kommunikationsweges ist das ursprünglich vorgesehene Mitglied nicht befugt, erneut in die mündliche Prüfung einzugreifen.

(6) Die Aufzeichnung, Speicherung oder sonstige Vervielfältigung der mündlichen Prüfung auf Bild- bzw. Tonträger ist unzulässig.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Dissertation muss als solche der FAU kenntlich gemacht sein; weicht der Titel der veröffentlichten Fassung ab, ist der ursprüngliche Titel der Dissertation an geeigneter Stelle zu vermerken.“
 - b) In Abs. 4 Nr. 4 werden nach dem Wort „FAU“ die Worte „auch elektronisch“ eingefügt.
8. In Abschnitt V werden die Worte „Kooperative Promotionen“ durch die Worte „Zusammenwirken mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Promotionen“ ein Schrägstrich und das Wort „Verbundpromotion“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird zu Abs. 1.
 - c) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. angefügt:
„(2) ¹Im Falle von Verbundpromotionen gilt Abs. 1 entsprechend. ²Näheres wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt.

(3) Alle im Rahmen vorgenannter Verfahren zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen müssen der Bedeutung der FAU als hergebrachte Trägerin des Promotionsrechts gerecht werden.“
10. In § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „wurde“ ein Komma und die Worte „die einen mindestens halbjährigen Aufenthalt an der Partnereinrichtung vorsehen soll“ eingefügt.
11. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Mai 2016 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 31. Mai 2016.

Erlangen, den 31. Mai 2016

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 31. Mai 2016 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Mai 2016 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. Mai 2016.